

1656 Mai 23.

A

MEMORIALE¹ DER V [KATH.] ORTE [IN ZUSAMMENHANG MIT DER GEMEIN-
EIDG. SCHIEDSKONFERENZ VOM 19. APRIL - 14. JUNI 1656
IN BADEN² BETREFFEND DIE FRIEDENSVERHANDLUNGEN NACH
DEM 1. VILLMERGERKRIEG]

EA VI 1, 332 d spez. Zeile 14-15 sowie AH 36/223

"Besondere andtwort über etliche Puncten in folgenden Articklen des gegentheils [Zürich und Bern] begriffen, welche dismahlen unns den 5 [kath.] ohrten abgesandten Zuo disputieren nit gebürent, vil weniger in das Recht Zuo compromittieren.

5. Der Fünffte Articul meldet von Neüwer betitlung unnd dem Wort Evangelisch.

Berüert nit allein die 5 Catholische, sonder auch übrige Ohrt, lassend es unnsers theils bei dem alten herkommen verbleiben.

6. Der Sechste praetendiert, das auch die nechsten Embter [die Amtsleute gemeint], nach den Landtvögten [in den Gemeinen Herrschaften] von beiden religionen solten besezt werden. Ess hat aber nit allein der Abscheid [der am 12. November] A^o 1651 [in Baden begonnenen Tagsatzung der VII im Thurgau reg. Orte - VIII Alte Orte ausg. BE -³ sowie der von den nämlichen Orten besuchten Tagsatzung vom 26. November bis 9. Dezember 1651 in Frauenfeld⁴ - an beiden Tagsatzungen, an denen der Uttwiler- und Lustdorferhandel beigelegt wurde, liess sich Stadt und Amt Zug u.a. auch durch Beat II. Zurlauben vertreten -] das alte herkommen bestätigt, sondern der Vertrag [der] A.^o 1632 [anlässlich der am 7. September begonnenen eidg. Schiedskonferenz in Baden zur Beilegung des Matrimonial- und Kollaturstreits im Thurgau und Rheintal geschlossen wurde⁵ - auch an dieser Tagsatzung nahm Beat II. Zurlauben teil -]. Wie auch der iezige Fridenschluss [=Landfriede von 1656] selbst den das Mehr, alte brüch unnd gewohnheiten reserviert, unnd bekreffiget, darbi man es last bewenden.

7. Sibente Articul der Käuffen halber an die Ewigkeiten stehet an gemeinen [in den Gemeinen Herrschaften] Regierendten Ohrten sich seiner Zeit eigentlich mit einanderen Zuo entschliessen.

Die Besetzung der Verauffahleten güetteren Wird nach iewes Ohrts, Dörfferen, Gmeind, oder Grichtsherren habendes Recht, breüch, unnd gewohnheiten beschehen sollen.

9. Der Neünte Articul sagt, das die Erkandtnussen nit hinderrugks der Mitregierenden Ohrten beschehen sollent. Jst hierin theils schon in der gemachten Reformation [=Verwaltungsreformen in den Gemeinen

